

Erläuterungen zur Anmeldung

Rechtsgrundlage für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein sind die Satzung und die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung. Die wesentlichen Inhalte dieser Texte sind im Folgenden für Sie zusammengefasst.

Das Schuljahr sowie die **Feiertags- und Ferienordnung** der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt, sofern nicht durch gesetzliche oder behördliche Anordnung am Unterrichtstag schulfrei ist.

Der Unterrichtsvertrag zwischen der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein und dem Leistungsnehmer wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ersten zwölf Unterrichtsmonate des Elementar-, Tanz- und Instrumentalunterrichtes sind eine **Probezeit**. In dieser Zeit kann der Vertrag jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine **Kündigung** des Unterrichts seitens der Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten ist zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Ende des Schuljahres möglich (siehe § 4). Weiterhin sind Kündigungen zum 31.01., 30.04. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Stichtag möglich. Die schriftliche Kündigung muss vor dem jeweiligen Stichtag bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingegangen sein. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus triftigem Grund möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule. Sie kann einer außerordentlichen Kündigung auch dann zustimmen, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz kurzfristig nachbesetzt werden kann.

Entgelte

Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresbeträge, die monatlich fällig werden, somit auch in den Schulferien. Sie gelten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Eltern-Kind-Kurse

(45 Min. wöchentlich/Dauer: 1 Jahr)
mtl. 20,50 € jährlich 246,00 €

Musikalische Früherziehung

(60 Min. wöchentlich, Dauer 2 Jahre) mtl.
20,50 € jährlich 246,00 €

Tanz

(60 Min. wöchentlich)
mtl. 12,00 € jährlich 144,00 €

(90 Min. wöchentlich)
mtl. 16,00 € jährlich 192,00 €

Gruppenunterricht 3-7 Teilnehmende

(45 Min. wöchentlich)
mtl. 26,00 € jährlich 312,00 €

Gruppenunterricht 3-7 Teilnehmende

(60 Min. wöchentlich)
mtl. 35,00 € jährlich 420,00 €

Partnerunterricht 2 Teilnehmende

(45 Min. wöchentlich)
mtl. 39,00 € jährlich 468,00 €

Partnerunterricht 2 Teilnehmende

(30 Min. wöchentlich)
mtl. 26,00 € jährlich 312,00 €

Instrumentaler Einzelunterricht

(30 Min. wöchentlich)
mtl. 52,00 € jährlich 624,00 €

Instrumentaler Einzelunterricht

(15 Min. wöchentlich)
mtl. 26,00 € jährlich 312,00 €

Instrumentaler Kombiunterricht

3 Teilnehmende
(60 Min. wöchentlich, jeder TN erhält 40Min
Gruppenunterricht wöchentlich und zusätzlich
10 Unterrichtseinheiten Einzelunterricht à 20
Min. jährlich)
mtl. 41,00 € jährlich 492,00 €

Instrumentaler Einzelunterricht

(45 Min. wöchentlich, dieser Unterricht kann
nur belegt werden, wenn er von der Fachlehr-
kraft empfohlen wird.)
mtl. 78,00 € jährlich 936,00 €

Studienvorbereitende Ausbildung

(Hauptfach 60 Min./Nebenfach 30 Min. wö-
chentlich)
mtl. 74,00 € jährlich 888,00 €

Musizierkreise

für Teilnehmende ohne Instrumentalfachbelegung

mtl. 10,00 € jährlich 120,00 €
für Teilnehmende mit Instrumentalfachbelegung entgeltfrei

Zuschläge

Volljährige SchülerInnen zahlen einen Aufschlag in Höhe von 20% auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. über kein eigenes Einkommen verfügen (hierüber muss ein jährlicher Nachweis erbracht werden/Stichtag ist der jeweils 01.08. eines Kalenderjahres=Beginn des Schuljahres).

Ermäßigungen

Geschwisterermäßigung

gemäß Nr. 4.1 der Entgeltordnung
Jahreseinkommen der Familie / Ermäßigung in Prozent:

bis 26.000 €	30 %
bis 38.000 €	20 %
bis 50.000 €	10 %

Sozialermäßigung

gemäß Nr. 4.2 der Entgeltordnung
Auf Antrag kann auf das festgesetzte Entgelt bei Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Ermäßigung von 80% gewährt werden. Als Nachweis ist der jeweilige Bewilligungsbe-

scheid des zuständigen Sozialamtes oder der zuständigen ARGE vorzulegen. Darüber hinaus kann das Entgelt für einkommensschwache Familien auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden. Das Familieneinkommen wird dabei ins Verhältnis zu dem fiktiven Anspruch auf Sozialhilfe gesetzt.

Einkommen überschreitet Sozialhilfeanspruch

um 10 % → 50 % Ermäßigung

um 20 % → 30 % Ermäßigung

um 30 % → 20 % Ermäßigung

Vermietung von Instrumenten

(je Instrument und Monat)

Die Instrumentenleihe für Kinder im „Monheimer Modell Musikschule für alle“ ist kostenfrei. Im Anschluss an die Grundschulzeit kann bei Verfügbarkeit ein Instrument gemietet werden, in diesem Fall beginnt eine Miete mit dem Entgelt ab dem 13. Monat.

Für alle anderen Teilnehmenden gelten folgende Entgelte:

Instrumente kleinerer Mensur

8,50 € monatlich

alle anderen Instrumente

vom 1. bis zum 12. Monat

8,50 € monatlich

vom 13. bis zum 24. Monat

15,80 € monatlich

ab dem 25. Monat

20,00 €

